

GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT

2023

BERICHT AN DIE BUNDESNETZAGENTUR

Vorgelegt durch den

Gleichbehandlungsbeauftragten

für die

Stadtwerke Jena Netze GmbH

Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkungen	4
B.	Der Gleichbehandlungsbeauftragte	4
	I. Kontaktdaten	4
	II. Ansprechbarkeit für Mitarbeitende	4
C.	Der Netzbetrieb	5
	I. Veränderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum	5
	II. Personelle Veränderungen	6
D.	Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres	6
	I. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes	6
	1) Organisatorische Maßnahmen	6
	2) Kommunikationsverhalten und Markenpolitik des Netzbetreibers	8
	3) Geschäftsprozessanalyse	8
	4) Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen	9
	II. Gleichbehandlungsprogramm	9
	1) Berichtszeitraum	9
	2) Weiterentwicklung	10

A. Vorbemerkungen

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und ist im Internet in nicht personenbezogener Form auf folgenden Seiten veröffentlicht:

- www.stadtwerke-jena-netze.de der Stadtwerke Jena Netze GmbH
- www.stadtwerke-jena-gruppe.de der Stadtwerke Jena GmbH
- www.stadtwerke-jena.de der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH und
- www.job-jena.de der job Jenaer Objektmanagement- und Betriebsgesellschaft mbH.

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG. Danach ist die Stadtwerke Jena Netze GmbH (Stadtwerke Jena Netze) zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs verpflichtet.

Nachfolgend werden die geplanten, abgeschlossenen sowie die in der konkreten Umsetzung befindlichen Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms der Stadtwerke Jena Netze dargestellt.

B. Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilnetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

I. Kontaktdaten

Gleichbehandlungsbeauftragter ist

Herr Andreas Müller
Stadtwerke Jena Netze GmbH
Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena
Tel. 03641/688-929
Fax 03641/688-405

II. Ansprechbarkeit für Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden der Stadtwerke Jena Netze und alle Mitarbeitenden innerhalb der Stadtwerke Gruppe mit Zugang zu vertraulichen Netzdaten haben innerhalb der Geschäftszeiten

über die genannten Kontaktdaten sowie über eine separate Mailadresse (gleichbehandlungsbeauftragter@stadtwerke-jena.de) die uneingeschränkte Möglichkeit, den Gleichbehandlungsbeauftragten zu Fragen des diskriminierungsfreien Netzbetriebs zu konsultieren.

C. Der Netzbetrieb

I. Veränderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum

Die Stadtwerke Jena Netze GmbH (Stadtwerke Jena Netze) ist eine 100 %ige Tochter der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH (Stadtwerke Energie) und in den Unternehmensverbund der Stadtwerke Jena GmbH (Stadtwerke Jena) eingegliedert.

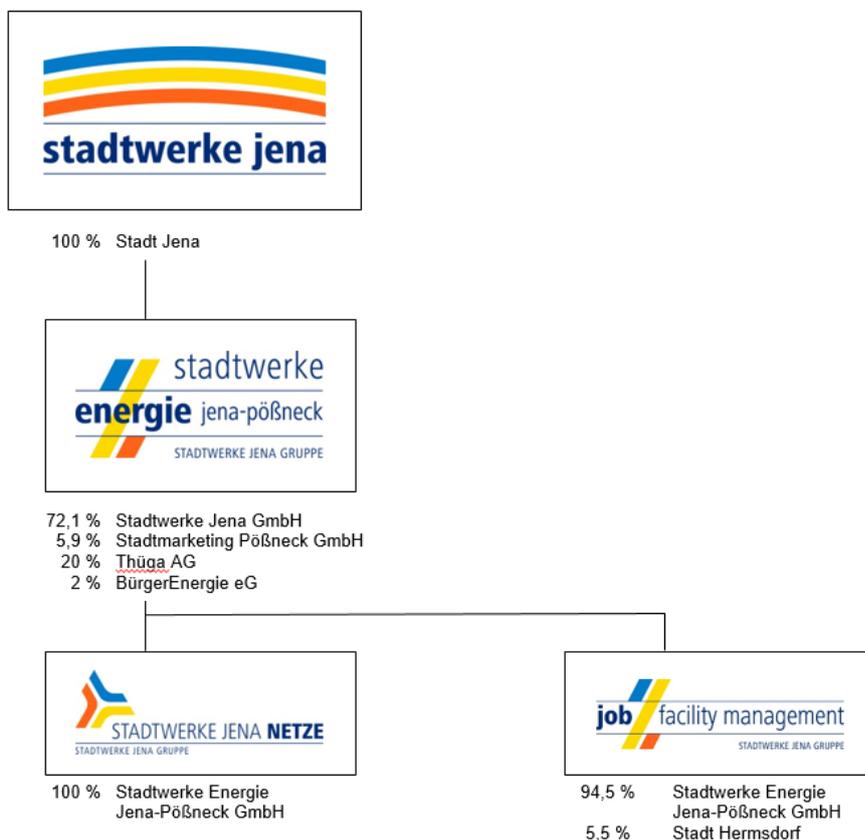


Abbildung 1 Eingliederung der Stadtwerke Jena Netze mit Shared Services

Die Stadtwerke Jena Netze sind Eigentümer der Elektrizitäts- und Gasverteilnetze sowie der IT-Netze.



Abbildung 2 Organisation der Stadtwerke Jena Netze (Stand 31. Dezember 2023)

Die Aufgaben der Leitung und Letztentscheidung für die Stadtwerke Netze werden vollständig durch eigenes Personal erfüllt.

Veränderungen der Aufbauorganisation im Netzbetrieb sind im Berichtszeitraum nicht erfolgt. Die Darstellung ist somit unverändert zum Gleichbehandlungsbericht vom 20. März 2023.

II. Personelle Veränderungen

Die Netzgesellschaft wird seit 1. Juli 2021 von einer Geschäftsführerin, gemeinsam mit zwei Prokuristen geleitet. Im Berichtszeitraum wurde zum 1. Juli 2023 ein weiterer Prokurist berufen.

D. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres

I. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes

1) Organisatorische Maßnahmen

Die §§ 6 ff. EnWG verpflichten vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, d. h. die Stadtwerke Energie, den rechtlich selbständigen Verteilernetzbetreiber Stadtwerke Jena

Netze sowie Shared Service Bereiche, also Unternehmen, die Serviceleistungen für die Stadtwerke Energie und die Stadtwerke Jena Netze erbringen (Abbildung 1).

Die Organisation der betroffenen Unternehmen entspricht vollumfänglich den Anforderungen der §§ 6 – 7 a EnWG, d. h. es herrscht das Prinzip der eindeutigen Verantwortung für einzelne Tätigkeiten und Geschäftsfelder.

Die job Jenaer Objektmanagement- und Betriebsgesellschaft mbH ist mehrheitlich Eigentum der Stadtwerke Energie und Strom- und Fernwärmeerzeuger im Netzgebiet der Stadtwerke Netze. Diese ist technischer Betriebsführer am Erzeugerstandort. Leistungen für die Brennstoffbeschaffung bzw. den Vertrieb von Strom und Wärme sind nicht Gegenstand der gegenseitigen Leistungsbeziehungen. Die Regelungen zum Netzzugang (§ 20f. EnWG) sind davon nicht berührt.

Das leitende Personal der Stadtwerke Jena Netze ist gemäß § 7 a EnWG unabhängig von den Bereichen der Stadtwerke Energie. Alle mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber betrauten Personen und Personen, die Befugnis zur Letztentscheidung besitzen, sind keine Angehörigen der Stadtwerke Energie, so dass Interessenkonflikte aus einer Doppelfunktion von Mitarbeitenden im Hinblick auf einen diskriminierungsfreien Netzbetrieb nicht entstehen können.

Sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebes i. S. d. § 7 a Abs. 2 Nr. 2 EnWG können in anderen Teilen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens oder von Dritten wahrgenommen werden.

Derartige Tätigkeiten werden auf der Grundlage von Verträgen durch Querschnittsabteilungen der Stadtwerke Energie oder durch mit der Stadtwerke Energie verbundenen Unternehmen (Shared Service Bereiche) oder auf der Grundlage von Verträgen von Dritten erbracht. Shared Service Bereiche erbringen dabei Dienstleistungen, auf die sowohl vom Netzbetreiber als auch von Energievertriebs- oder anderen Geschäftsbereichen zugegriffen werden kann.

Die Stadtwerke Energie gewährleistet die berufliche Unabhängigkeit der für die Leitung des Netzbetreibers zuständigen Personen gemäß § 7 a Abs. 3 EnWG. Das leitende Personal des Netzbetreibers steht in keiner Verbindung zu den wettbewerblichen Bereichen der Stadtwerke Energie und ist in seinen Entscheidungen im Hinblick auf den Netzbetrieb frei. Sowohl für die Geschäftsführung als auch für das im Netzbetrieb tätige leitende Personal bestehen arbeitsrechtliche Vertragsbeziehungen nur mit der Stadtwerke Jena Netze. Die berufliche Entwicklung durch die Tätigkeit für die Stadtwerke Jena Netze wird nicht beeinträchtigt.

Die Stadtwerke Energie gewährleistet, dass die Stadtwerke Jena Netze im Rahmen des gesellschaftsrechtlich Zulässigen und nach den Vorgaben des § 7 a Abs. 4 EnWG die tatsächliche Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte besitzen. Weisungen zum laufenden Geschäftsbetrieb sowie zu einzelnen Entscheidungen, zu Modernisierungsmaßnahmen und Netzausbauplanung werden nicht erteilt.

2) Kommunikationsverhalten und Markenpolitik des Netzbetreibers

Die Netzgesellschaft tritt mit einer eigenständigen Wort-/Bildmarke auf und wird damit klar von den wettbewerblichen Bereichen der Stadtwerke Energie abgegrenzt.

Die Stadtwerke Jena Netze verfügen über einen eigenen Internetauftritt. Geschäftspapiere, wie Briefe, Preislisten, Verträge etc. werden mit dem Logo und Namen der Stadtwerke Jena Netze versehen. Dadurch wird eine Verwechslung mit den Vertriebsaktivitäten der Stadtwerke Energie ausgeschlossen. Ebenfalls ist der technische Kundenservice der Netzgesellschaft vom vertrieblichen Kundenservice der Stadtwerke Energie durch unterschiedliche Telefonnummern und eine räumliche Trennung eindeutig zu unterscheiden.

Fahrzeuge, welche im Rahmen der Tätigkeit des Netzbetriebes genutzt werden, sind mit dem Logo der Stadtwerke Jena Netze versehen.

3) Geschäftsprozessanalyse

Im Berichtsjahr wurden die unbundlingkritischen Prozesse auf ihre grundsätzliche Diskriminierungsfreiheit und ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 7a Abs. 5 EnWG überprüft. Die Prozessabläufe wurden jeweils schriftlich dokumentiert. Diese Ergebnisse stehen den Mitarbeitenden mit dem Gleichbehandlungsprogramm zur Verfügung.

Beispielhaft sei an dieser Stelle auf einen konkreten Geschäftsprozess verwiesen:

Kalkulation und Veröffentlichung der Netzentgelte für 2024

Die Planung der Netzentgelte wurde im Bereich Strategie der Netzgesellschaft, konkret durch die für das Regulierungsmanagement verantwortlichen Mitarbeitenden bearbeitet. Das Controlling erfolgte durch den Bereich Betriebswirtschaft der Stadtwerke Energie (Shared Service).

Die Regulierungsmanager werteten hierzu Anfang Oktober die erforderlichen Anpassungen der Erlösobergrenze für das kommende Jahr aus und bereiteten die singulären Netzentgelte nach Strom- bzw. GasNEV vor. Aktuelle Verbrauchs- und Anschlusswerte wurden dazu über den Dienstleister für die Abrechnungsleistungen abgefordert.

Nach der Veröffentlichung der vorläufigen vorgelagerten Netzentgelte wurde die Netzentgeltberechnung selbständig vorgenommen. Die Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte 2024 erfolgte fristgerecht zum 15. Oktober 2023.

Die Daten wurden anschließend im Controllingprozess auf Plausibilität geprüft und unverändert zum 31. Dezember 2023 veröffentlicht.

Im gesamten Prozess der Erarbeitung waren somit ausschließlich Mitarbeitende der Stadtwerke Jena Netze sowie der Stadtwerke Energie eingebunden, die die Verpflichtungserklärung des konzerninternen Gleichbehandlungsprogramms nach § 6a EnWG unterzeichnet haben.

4) Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Im Berichtszeitraum wurden weitere Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms durchgeführt. Dabei wurden entsprechend dem gesetzlichen Auftrag in § 7a Abs. 5 EnWG die Abteilungen und Mitarbeitenden überwacht, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs betraut sind.

Die Überprüfung ergab, dass im Berichtszeitraum keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm festgestellt werden konnten. Bei der Feststellung geringfügiger Unsicherheiten im Umgang mit dem Gleichbehandlungsprogramm konnten diese durch eine entsprechende Unterweisung und Schulung der Mitarbeitenden zeitnah behoben werden.

II. Gleichbehandlungsprogramm

1) Berichtszeitraum

Zum Zwecke der Erfüllung der durch § 7 a Abs. 5 EnWG statuierten Verpflichtung haben die Stadtwerke Energie, die Stadtwerke Jena Netze und die Stadtwerke Jena (alle gemeinsam nachfolgend auch als „**Unternehmen**“ bezeichnet) Maßnahmen ergriffen, um die Transparenz und diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebes umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund haben die Unternehmen erstmalig im Jahr 2017 ein Gleichbehandlungsprogramm aufgestellt und 2019 aktualisiert.

Ziel des Gleichbehandlungsprogramms ist es, für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeitenden der Unternehmen ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien und den Grundsätzen des Vertrauensschutzes nach § 6 a EnWG entsprechenden Ausgestaltung des Netzgeschäftes festzulegen, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb der Stadtwerke Jena Netze ausgeübt werden.

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält Anforderungen an das Verhalten der mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Beschäftigten und konkretisiert diese für einzelne Geschäftsprozesse. Weiterhin werden die organisatorischen Voraussetzungen für die Durchsetzung der Ziele dieses Gleichbehandlungsprogramms geschaffen.

Dieses Gleichbehandlungsprogramm gilt für alle Beschäftigten der Unternehmen i. S. d. Ziffer 1.1 dieser Dienstanweisung, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs (Elektrizitäts- und Gasverteilernetze) unmittelbar oder mittelbar befasst sind oder Kenntnis von vertraulichen Netzdaten (Informationen) haben, unabhängig davon, ob die Tätigkeit innerhalb oder außerhalb der Stadtwerke Jena Netze ausgeübt wird.

Beschäftigte im Sinne dieses Gleichbehandlungsprogramms sind nicht nur fest angestellte Beschäftigte, sondern auch Auszubildende, befristet Beschäftigte, Teilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Leiharbeitnehmer und freie Beschäftigte.

Die Unternehmen geben ihr Gleichbehandlungsprogramm in Form der vorliegenden Dienstanweisung gegenüber allen Beschäftigten bekannt. Alle Beschäftigten der Unternehmen werden aktenkundig auf Grundlage dieser Dienstanweisung von ihren Bereichs- bzw. Sachgebietsleitern unterwiesen.

Jedem Beschäftigten steht das Gleichbehandlungsprogramm in Textform über das Intranet zur Verfügung.

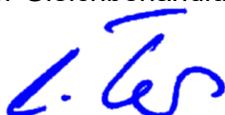
2) Weiterentwicklung

Die Beschäftigten der Unternehmen werden regelmäßig zu den rechtlichen Anforderungen des EnWG und dieses Gleichbehandlungsprogramms an die Trennung des Netzbetriebs und anderer Unternehmensbereiche informiert. Die Teilnahme an den Informationsveranstaltungen ist verpflichtend.

Des Weiteren sind alle Vorgesetzten verpflichtet, die Tätigkeiten ihrer Beschäftigten auf etwaige Verstöße gegen dieses Gleichbehandlungsprogramm hin zu überwachen.

Jena, den 27. März 2024

Stadtwerke Jena Netze GmbH
Der Gleichbehandlungsbeauftragte



i. V. Andreas Müller